Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage	**Vorlagen-Nr.: 095/22**	
Fachbereich: Bauen und Ordnung	Datum: 29.11.2022	

Tagesordnungspunkt

Prüfauftrag an die Verwaltung für eine Zusammenlegung der Betriebshöfe

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
15.12.2022	GR Querenhorst	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			
Kostenstelle		Sachkonto			
Ansatz	EUR	verfügbar		EUR	

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Freitag	gez. Schulz
(Freitag)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt, die Verwaltung mit der Prüfung zur Zusammenlegung der Betriebshöfe zu beauftragen und einen Vereinbarungsentwurf vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Samtgemeinde Grasleben sowie ihrer Mitgliedsgemeinden liegt es im Interesse aller, die vorhandenen personellen und maschinellen Ressourcen möglichst effektiv zu nutzen.

Die bisherige Zusammenarbeit unter den Betriebshöfen hat sich zwar bislang bewährt, könnte aber durch eine Zusammenlegung zu weiteren Vorteilen führen. Exemplarisch sei hier auf eine bessere Transparenz bei den Arbeitsabläufen, auf die dann unnötige Mehrfachanschaffung von Maschinen und Fahrzeugen sowie deren bessere Ausnutzung hingewiesen. Ein weiterer Anlass zur Prüfung besteht insbesondere auch vor dem Hintergrund der Neueinführung der Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 b des Umsatzsteuergesetzes, wonach ab dem 01.01.2023 (ggf. erst ab 01.01.2025) die Kommunen für gegenseitig erbrachte Dienstleistungen eine Umsatzsteuer zu entrichten haben. Erfolgt dagegen eine Übertragung der Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde, könnte die Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer entfallen.

Die Verwaltung sollte daher damit beauftragt werden, eine Zusammenlegung der Betriebshöfe in rechtlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht zu prüfen sowie einen Vereinbarungsentwurf als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.